

# § 15 Sts-G

Sts-G - Stipendienstiftungs-Gesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

Der Stiftungsvorstand hat eine interne Revision einzurichten. Er kann sich dabei der internen Revision des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedienen.

In Kraft seit 19.12.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)